



Das Institut für Wirtschaftsforschung Halle ist Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

# **IWH-Pressemitteilung 36/2006**

**SENDESPERRFRIST: 1. Dezember 2006, 14.30 Uhr**

**SPERRFRIST: 1. Dezember 2006, 15.00 Uhr**

Zur Einigung über den Korb 2 des Solidarpakts II

**Ansprechperson: Dr. Joachim Ragnitz**  
**(Tel.: 0345/77 53 860 und 0170 5423062)**

Halle (Saale), den 1. Dezember 2006

---

Kleine Märkerstraße 8, 06108 Halle (Saale) Postfach 11 03 61, 06017 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 7753-60 Fax: (0345) 7753 820 <http://www.iwh-halle.de>

## Zur Einigung über den Korb 2 des Solidarpakts II

Bund und ostdeutsche Länder haben sich in diesen Tagen nach langwierigen Verhandlungen über die Definition des sogenannten Korbs 2 im Solidarpakt II verständigt.<sup>1</sup> Damit wurde eine Vereinbarung aus dem Jahr 2001 konkretisiert, nach der der Bund zugesagt hatte, für überproportionale Leistungen (gemessen an den westdeutschen Ländern) zugunsten Ostdeutschlands insgesamt 51 Mrd. Euro (verteilt über den Zeitraum 2005 bis 2019) zur Verfügung zu stellen. Zu den einzurechnenden Leistungen zählten nach der damaligen Festlegung insbesondere die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, die EU-Strukturfondsmittel sowie die Investitionszulagen.<sup>2</sup> Im Grunde handelte es sich dabei somit um eine Vereinbarung, die den ostdeutschen Ländern unabhängig von etwaigen Veränderungen der Finanzverfassung die (überproportionalen) Zahlungen aus den diversen Mischfinanzierungstatbeständen sowie der EU sichern sollte. Strittig war bis zuletzt aber, welche Leistungen konkret in den Korb 2 einzubeziehen seien; während der Bund den Umfang eher weit definieren wollte (um auf diese Weise den zugesagten Zielwert von 51 Mrd. Euro leichter und schneller erreichen zu können), hatten die Länder ein Interesse an einer eher engen Auslegung, um damit einen Anspruch auf höhere Zahlungen untermauern zu können.

Die nunmehr getroffene Kompromißlösung sieht vor, daß der Bund für die Wirtschaftsförderung (u. a. GA-Investitionszuschüsse und Investitionszulagen; GA Agrarstruktur und Küstenschutz), für Forschung und Entwicklung (u. a. Innovations-Sonderprogramme Ost, GA Hochschulbau), den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (u. a. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit, Leistungen nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz), den Wohnungs- und Städtebau (u. a. Städtebauförderung, Schuldendiensthilfen an kommunale Wohnungsbauunternehmen) und die Beseitigung ökologischer Altlasten insgesamt rund 32 Mrd. Euro für den Zeitraum 2005 bis 2019 zur Verfügung stellt. Hinzu gezählt werden die Zahlungen der EU aus den Strukturfonds, so daß die Gesamtsumme von 51 Mrd. Euro über den gesamten Zeitraum tatsächlich erreicht wird. Außerhalb des Solidarpakts II erhöht der Bund überdies seinen Anteil an den Leistungen nach dem AAÜG, wenn auch nur in geringem Maße.

Eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Solidarpakt-Vereinbarung mit der jetzt gefundenen Lösung zeigt, daß anders als damals vereinbart nicht nur überproportionale Finanzhilfen und Leistungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben einbezogen worden sind, sondern darüber hinaus auch Eigeninvestitionen des Bundes (Verkehrsprojekte Deutsche Einheit) und eigene Förderprogramme des Bundes im Bereich der Innovationsförderung. Da der Solidarpakt II entsprechend den im Jahr 2001 angestellten Überlegungen „das Rückgrat für die Finanzausstattung der neuen Länder“<sup>3</sup> bilden sollte, ist diese Neuinterpretation der damaligen Festlegungen nicht nachvollziehbar. Den Haushalten der ostdeutschen Länder kommen nämlich diese Mittel eben nicht zugute, da es sich um eigenständige Vorhaben des Bundes in seinem Aufgabenbereich handelt. Insoweit wird damit das Ziel einer Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der ostdeutschen Länder gerade nicht erreicht. Der Verdacht liegt nahe, daß die Einbeziehung dieser Bundesleistungen vielmehr dem Zweck dienen soll, das zugesagte Gesamtvolumen des Solidarpakts II einhalten zu können, denn infolge der inzwischen erfolgten Kürzungen bei der Wirtschaftsförderung erreicht das Volumen des Korbs 2 – bei enger Auslegung der damals getroffenen Vereinbarung – heute nicht mehr die damals genannte Zielgröße.

---

<sup>1</sup> Vgl. Pressemitteilung Nr. 401/2006 des BMVBS vom 30.11.2006.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die gleichlautenden Beschlüsse von Bundesrat und Bundestag, BT-Drucksache 14/6577 vom 4.7.2001 und BR-Drucksache 485/01 vom 13.7.2001, Ziffer II.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda.

Die jetzt vereinbarte Kompromißlösung hat aber auch für die Länder etwas Gutes. Nach allgemeiner Auffassung sind die Zahlungen aus dem Solidarpakt II nämlich für investive Zwecke zu verwenden, wobei der Begriff der Investitionen nach finanzstatistischen Kriterien abgegrenzt wird, also primär Bauinvestitionen („Investitionen in Beton“) umfaßt. Für den sogenannten Korb 1 ist dies sogar gesetzlich fixiert, weshalb die ostdeutschen Länder immer wieder mit einer angeblichen Fehlverwendung der Mittel konfrontiert werden. Für den Korb 2 erklärt die jetzt getroffene Vereinbarung hingegen explizit auch die Verwendung der Gelder für „Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung“ für zulässig, also für laufende Ausgaben im Sinne der Finanzstatistik. Da manches dafür spricht, für Korb 1 und für Korb 2 die gleichen Kriterien hinsichtlich der Mittelverwendung anzulegen, wären demnach aus Gründen der Symmetrie auch die Definitionen in Korb 1 entsprechend anzupassen. Dies eröffnet den Weg zu einer wachstumswirksameren Ausgestaltung des Solidarpakts II, die aus Sicht des IWH auch aus ökonomischen Gründen seit längerem überfällig ist.<sup>4</sup>

*Joachim Ragnitz*  
(*Joachim.Ragnitz@iwh-halle.de*)

---

<sup>4</sup> Vgl. *Ragnitz, J.*: Wachstumsorientierte Neuausrichtung des Solidarpaktes II, in: IWH, *Wirtschaft im Wandel* 3/2006, S. 85-89.